99140001060002, 99140001019001

Heruntergeladen am 10.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/27242/L100042

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99140001060002, 99140001019001
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Verzeichnis der auswärtigen Dienstleister; Beantragung der Eintragung bei der Bayerischen Architektenkammer
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	19.02.2025
Fachlich freigegen durch	Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBauKaG https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBauKaG https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBauKaVV https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBauKaVV https://www.byak.de/planen-und-bauen/recht-und-berufspraxis/gesetze-verordnungen.html?tx_datamintsmediafrontend_pi1%5Basset%5D=15901&tx_datamintsmediafrontend_pi1%5Baction%5D=downloadSingle&tx_datamintsmediafrontend_pi1%5Bcontroller%5D=Asset https://www.byak.de/planen-und-bauen/recht-und-berufspraxis/gesetze-verordnungen.html?tx_datamintsmediafrontend_pi1%5Basset%5D=15901&tx_datamintsmediafrontend_pi1%5Baction%5D=downloadSingle&tx_datamintsmediafrontend_pi1%5Bcontroller%5D=Asset https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBO-61 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBO-61 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBQFG-14a https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBQFG-14a https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBauKaG/true https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBauKaG/true
Teaser	Auswärtige Architekten und Stadtplaner können die Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Dienstleister beantragen.
Volltext	Die Berufsbezeichnungen "Architektin/Architekt", "Innenarchitektin/Innenarchitekt", "Landschaftsarchitektin/Landschaftsarchitekt" und "Stadtplanerin/Stadtplaner" darf in Bayern nur führen, wer unter dieser Bezeichnung in die Architekten- bzw.

Modul	Sachverhalt
	Stadtplanerliste bei der Bayerischen Architektenkammer eingetragen ist. Auswärtige Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner, d.h. solche, die in Bayern weder Wohnsitz noch Niederlassung oder überwiegende berufliche Beschäftigung haben, dürfen die Berufsbezeichnungen grundsätzlich nur führen, wenn sie • entweder die Bezeichnung auf Grund einer Regelung eines Landes der Bundesrepublik Deutschland, in dem sie ihren Wohnsitz, ihre Niederlassung oder überwiegende Beschäftigung haben, führen dürfen oder • wenn sie die materiellen Anforderungen zur Eintragung in die entsprechenden Listen erfüllen. Die auswärtigen Architekten und Stadtplaner, die nicht Mitglied einer deutschen Architektenkammer sind bzw. in eine deutsche Stadtplanerliste eingetragen sind, haben das erstmalige Erbringen von Leistungen vorher anzuzeigen. Sie werden in einem gesonderten Verzeichnis geführt. Über die Führung in dem Verzeichnis auswärtiger Dienstleister wird eine auf fünf Jahre befristete Bescheinigung ausgestellt, aus der sich auch die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung ergibt. Die Bescheinigung ist auf Antrag um höchstens fünf Jahre zu verlängern. Der Eintragungsausschuss bei der Bayerischen Architektenkammer prüft und entscheidet über die Eintragung in die Listen und Verzeichnisse. Das Recht nach Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG, die Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaats zu führen, bleibt unberührt. Die Berufsbezeichnung ist so zu führen, dass keine Verwechslung mit Berufsbezeichnungen nach Art. 1 Gesetz über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau möglich ist.

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	• Abschlussurkunde der Hochschule • Nachweise über die nachfolgende Praxiszeit • Gebührenvorschuss (Nachweis)
Voraussetzungen	Entsprechende Nachweise aus dem Herkunftsland (bei EU-Bürgern gemäß Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie) über Hochschulabschluss und nachfolgende Praxiszeit.
Kosten	Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Dienstleister: 200 Euro
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	• für den Antragsteller: keine; vor Aufnahme der Tätigkeit Anzeige des erstmaligen Erbringens der Leistung • für die Behörde: drei Monate nach Antragseingang und vollständigem Vorliegen der Unterlagen • bzw. zwei Monate nach Antragseingang und vollständigem Vorliegen der Unterlagen bei Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens
weiterführende Informationen	https://www.byak.de/ https://www.byak.de/ http://www.dabonline.de http://www.dabonline.de
Hinweise	
Rechtsbehelf	verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal